



Glossar

UVV

Unfallverhütungsvorschrift

Die Unfallversicherungsträger erlassen nach § 15 SGB VII als autonomes Recht Unfallverhütungsvorschriften, welche für ihre Mtgliedsbetriebe (Schulen) und die Versicherten (Beschäftigte sowie Schülerin und Schüler) verbindlich sind.

[Zurück](#)

Artikel-Informationen

10.04.2020

Kurzlink

www.aug-nds.de/?id=2287

E-Mail an Redaktion